

Berechtigungsantrag

RO_GeresAso_Kesb_GUI

Projektname	GERES Anschluss KLIBnet KESB
Projektnummer	9425
Berechtigung	Test, Produktion
Status	In Arbeit, Abgeschlossen
Register	RREG / VREG / AREG
Anschlussform	GUI / Webservice / Routing
Datenklassifikation	Kontakt / schützenswert / besonders schützenswert
Departement	Departement des Innern
Dienststelle	Amt für Soziale Sicherheit - KESB
Rolle	KESB
Rollename	RO_GeresAso_Kesb
1st-level Support	Armenti Stefan
2nd-level Support	Brunner Christian, AFIN Statistikdienst
Verteiler	Regierungsrat, Berechtigungsstellen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Berechtigungsgrundlage.....	2
3	Daten- und Zeitraumdefinition	3
4	Funktionale Rechte	3
5	Datenberechtigungen.....	3
6	Rollenzuteilung	4
7	Antrag auf Berechtigungserteilung.....	5

1 Ausgangslage

Das GERES Datenschutzkonzept verlangt, dass jede Zugriffsberechtigung detailliert dokumentiert wird. Dieses Dokument dient dazu diese Anforderung zu erfüllen. Dieses Dokument zeigt eine Übersicht zu den funktionalen Rechten, den Datenberechtigungen und den Datenräumen, welche eine Rolle im Rahmen des GERES Gesamtsystems erhalten kann.

2 Berechtigungsgrundlage

Gemäss § 1 Abs. 2 lit a des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) hat die Einwohnerregisterplattform zum Zweck, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und diese abzufragen.

§ 10 Abs. 1 GESP hält unter dem Titel „Datenzugriff auf die Einwohnerregisterplattform“ fest, dass kantonale und kommunale Behörden Daten der Einwohnerregisterplattform, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, abfragen oder sich systematisch melden lassen dürfen, sofern sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 wurden in der ganzen Schweiz die Vormundschaftsbehörden durch die Kindes- und Erwachsenenschutz-behörden (KESB) abgelöst. Die KESB sind für alle erstinstanzlichen Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. In der Regel ist die KESB am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig (Art. 442 Abs. 1 ZGB).

Die Daten der Einwohnerregister sind für die KESB zum Vollzug der verschiedenen gesetzlichen Aufgaben unerlässliche Quellen. Beim bislang in der Praxis gehandhabten, weitgehend unkoordinierten Informationsweg in Bezug auf diese Daten ist die Fehleranfälligkeit relativ hoch. Mit dem Aufbau der Einwohnerregisterplattform GERES sollten denn auch gerade solche Mängel behoben werden. Mit der Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform entfallen die manuelle Nachführung von Daten und aufwändige Abklärungen. Weiter kann die Qualität der Daten erhöht und deren Verfügbarkeit gesteigert werden, was letztlich auch kostendämpfend wirkt. Bekanntlich können nicht aktuelle Daten erhebliche Kosten für Recherchen und Bereinigungen verursachen (siehe dazu auch die Botschaft des Regierungsrats zum GESP).

Gleichzeitig würden die Gemeinden bzw. deren Einwohnerdienste, die teilweise bei kleineren Gemeinden nur einen reduzierten Schalterdienst anbieten, von den zahlreichen Anfragen seitens der KESB entlastet.

Gemäss § 128 Abs. 7 EG ZGB ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist. Aus diesem Grund verfügt die KESB im Kanton Solothurn über einen 24-Stunden-Pikettdienst. Durch die Zugriffsberechtigung der KESB auf die Einwohnerregisterplattform ist gewährleistet, dass bei Pikettfällen auch ausserhalb der Bürozeiten der Einwohnerdienste die notwendigen Informationen erhältlich gemacht werden können.

Die KESB prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen (§ 5 Abs. 1 VRG) und überweist die Angelegenheit an die zuständige Behörde, sofern sie sich in einer Verwaltungssache nicht für zuständig erachten (§ 6 Abs. 1 VRG). Selbstredend ist die KESB damit bereits bei der Prüfung der eigenen Zuständigkeit auf die Daten (Wohnadresse, gesetzlicher Wohnsitz, Aufenthaltsadresse etc.) der Einwohnerregisterplattform angewiesen.

Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung müssen der KESB zeitnah die wesentlichen Angaben zur betroffenen Person vorliegen. Neben Namen, Adressdaten, Geburtsdatum, Geschlecht zur eindeutigen Identifizierung und korrekten Erfassung der betroffenen Person sind für die KESB insbesondere auch Angaben zum Zivilstand und zu den Beziehungen der betroffenen Person (Partner, Eltern, gemeldete Kindsverhältnisse, Geschwister, Haushalt etc., inkl. jeweilige Personalien) zwingend und unentbehrlich, damit die KESB ihre gesetzliche Aufgabe erfüllen kann.

3 Daten- und Zeitraumdefinition

Das Berechtigungssystem von GERES erlaubt es, beliebige Datenräume zu definieren. Dabei können Datenräume nach geografischen (Gemeinde, Bezirk, Sozialregion) oder anderen Gesichtspunkten (Glaubensgemeinschaften, Altersgruppen) festgelegt werden.

Im Weiteren werden allfällige zeitliche Einschränkungen hier eingetragen.

Datenraum	Keine Einschränkung
Zeitraum	Testanträge sind auf 12 Monate befristet

4 Funktionale Rechte

Ansichten

Login

Personen suchen und Anzeigen

5 Datenberechtigungen

Identifikation

Amtlicher Name

Vornamen

Geburtsdatum

Geschlecht

Gemeinde Person ID

Namen

Aliasname

Allianzname

Rufname

Lediger Name

Anderer Name

Amtlicher Name und Vorname Vater bei Geburt

Amtlicher Name und Vorname Mutter bei Geburt

Nationalität

Nationalität (ISO-Code, BFS-Ländercode, Staatsangehörigkeit)

Heimatort (inkl. Kanton)

Zivilstand	Zivilstand
	Datum der Zivilstandsänderung
Adressdaten	Postfachadresse
	Meldegemeinde
	Wohnadresse (Hausnummer, Adresszusatz 1, Adresszusatz 2, Strasse, PLZ Ausland, PLZ Schweiz, PLZ Zusatzziffer, PLZ Ordnungsziffer, Ort, Gebiet)
	Zuzugsdatum
	Wegzugsdatum
	Zielort (Zielkanton, Zielort, Zielort BFS-Nummer, Zielort im Ausland, Zielland, BFS-Ländercode, Zielland)
Beziehungen	Partner
	Eltern mit Sorgerecht
	Eltern ohne Sorgerecht
	Pflegeeltern
	Kinder mit Sorgerecht
	Kinder ohne Sorgerecht
	Geschwister
	Haushalt
Verschiedenes	Todesdatum
	Datensperre

6 Rollenzuteilung

Rollen können auf bestimmte AD-Gruppen (Active-Directory) zugewiesen werden, so kann ein definierter Datenzugriff einfach auf ein ganzes Amt oder eine bestimmte Gruppe angewendet werden. Jedes Anschlussprojekt entspricht mindestens einer Rolle.

Zuteilungen von Personen zu Rollen werden direkt zwischen dem First-Level-Support und dem Applikationsverantwortlichen vorgenommen und regelmässig auf deren Aktualität überprüft.

Ein entsprechendes Formular ist auf der GERES Projektseite im Intranet zu finden.

7 Antrag auf Berechtigungserteilung

Mit der Unterzeichnung des Berechtigungsantrags wird bestätigt, dass die Pflichten des Datenbezügers gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP), insb. §§ 6, 9 und 11, bekannt sind und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Amtsleitung

Dr. Hänzi Claudia

Datum/Unterschrift

24.10.2018 

